

Unterbringung und die Organisierung der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung zu sichern.

(2) Die Wiedereingliederung ist differenziert unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, ihrer Selbstdisziplin, ihrer Bereitschaft, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, sowie unter Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse und anderer für die Wiedereingliederung bedeutsamer Bedingungen vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben ist unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, anderer Angehöriger und gesellschaftlicher Kräfte sowie unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugendlichen, ihrer bisherigen Schul- und Berufsausbildung, der Situation in der Familienerziehung sowie anderer alters- und entwicklungsbedingter Besonderheiten vorzunehmen.

(2) Eine durch die Freiheitsstrafe unterbrochene bzw. im Strafvollzug begonnene Berufsausbildung soll weitergeführt werden. Dazu sind die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu veranlassen, mit Jugendlichen bereits vor deren Entlassung aus dem Jugendhaus einen Lehrvertrag abzuschließen.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen, erforderlichen Wohnraum bereitstellen und notwendige Maßnahmen des Erziehungseinflusses sowie die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sichern.

(2) Die Bereitstellung der Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle erfolgen oder ist in solchen Arbeitskollektiven von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften vorzu-

nehmen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

§ 5

(1) Durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind staatsbewußte Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur erfolgreichen Wiedereingliederung beizutragen.

(2) Durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke sind entsprechend den Erfordernissen Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Fachkräfte zur Beratung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung heranzuziehen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind zur Sicherung berechtigter Interessen der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger über die ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der Deutschen Volkspolizei, den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik eng zusammenzuarbeiten.

§ 7

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, die in ihrem Bereich künftig arbeiten werden, zu organisieren. Sie haben zu sichern,